



GEMEINDEVERWALTUNG
HAUPTAMT / ÖFFENTLICHE SICHERHEIT U. ORDNUNG

*Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf * Untere Hauptstraße 111 * 09232 Hartmannsdorf *

Piratenpartei Deutschland - Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Hartmannsdorf, den 25.06.2013
Bearbeiter: Frau Pohling
Telefon: 0 37 22 / 40 23 - 22
E-Mail: ordnung@gemeinde-hartmannsdorf.de
Aktenzeichen: 062.10-Plkt

Plakatierung anlässlich der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013
Ihr Antrag vom 20.05.2013

Die Gemeinde Hartmannsdorf erlässt folgende

Sondernutzungserlaubnis:

1. Die Erlaubnis zum Anbringen von 20 Plakaten in Größe A1 im Gemeindegebiet der Gemeinde Hartmannsdorf wird für den Zeitraum 12.08.2013 bis 29.09.2013 erteilt.
2. Für die Sondernutzung im o. g. Zeitraum werden keine Gebühren erhoben.
3. Die als Anlage beigefügten Auflagen sind Bestandteil des Bescheides.

Gründe:

I. Tatsächliche Gründe

Mit Schreiben vom 20.05.2013 beantragte die Piratenpartei Deutschland - Landesverband Sachsen eine Genehmigung zur Plakatierung anlässlich der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013.

II. Rechtliche Gründe

Die Gemeinde Hartmannsdorf ist zum Erlass der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) i. V. m. §§ 1, 2 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hartmannsdorf sachlich zuständig; die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 18 SächsStrG i. V. m. §§ 1, 2 der o. a. Satzung bedarf die Benutzung der Gemeindestrassen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf über den Gemeingebräuch hinaus der Erlaubnis der Gemeinde.

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gemäß § 3 Nr. 12 der o. a. Satzung insbesondere die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.

Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf, Untere Hauptstraße 111, 09232 Hartmannsdorf

Telefon: (0 37 22) 40 23 - 0
Telefax: (0 37 22) 9 23 33
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
WEB: <http://www.gemeinde-hartmannsdorf.de>

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do 09.00 - 12.00 Uhr
Fr 09.00 - 11.00 Uhr
Di 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelsachsen
Konto-Nr.: 3 522 004 700
BLZ: 870 520 00

Die Sondernutzungserlaubnis zur Anbringung von Plakaten wird erteilt.

Gemäß § 5 Absatz 1 Parteiengesetz sollen, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, alle Parteien gleich behandelt werden.

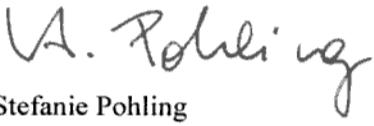
Demzufolge wird jeder Partei die Sondernutzung mit den gleichen Parametern - 20 Stück, Größe A1, Gemeindegebiet Hartmannsdorf, Zeitraum 12.08.2013 bis 29.09.2013 - gewährt.
Beidseitige Beklebung zählt als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahl.

Gemäß § 11 Absatz 2 der o. a. Satzung sind Sondernutzungen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse hinweisen, gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Hartmannsdorf, Gemeindeverwaltung, Untere Hauptstraße 111 in 09232 Hartmannsdorf, einzulegen.

i. A.


Gemeindeverwaltung
Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf
Tel. 03722-93045-47 Fax 03722-92333
Stefanie Pohling
Sachbearbeiterin
öffentliche Sicherheit und Ordnung

Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis:

1. Die Plakate sind so anzubringen, dass sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Die Vorschriften der Straßenverkehrsverordnung sind zu beachten; die Plakatierung ist an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.
2. Plakate dürfen nicht angebracht werden:
 - 30 m vor Kreuzungsbereichen und Lichtsignalanlagen
 - an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern
 - an Verkehrsleiteinrichtungen (Geländerabsperrungen)
 - an Brückengeländern
 - an Ampelmasten
 - an Bäumen
 - im Umkreis von 50 m um die Wahllokale sowie des Rathauses bzw. im Sichtfeld der Wahllokale sowie des Rathauses (Rathaus: Untere Hauptstraße 111; Grundschule: Schulstraße 1; Bürgersaal: Leipziger Straße 13; Seniorenresidenz: Am Berg 3).
3. Für alle eventuell entstandenen Personen- und Sachschäden haftet der Antragsteller.
4. Diese Genehmigung gilt ausschließlich für Plakatsäulen und Straßenbeleuchtungsmasten im öffentlichen Verkehrsraum. Gemäß § 16 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hartmannsdorf ist das Anbringen von Plakaten an anderen Stellen, die von öffentlichen Straßen aus sichtbar sind, verboten.
5. Am Grundstück Limbacher Straße 10 ist keine Plakatierung zulässig.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig zu kontrollieren; heruntergerissene oder durch Witterungseinflüsse beschädigte Anlagen sind so zu sichern, dass keine Verunreinigungen bzw. Gefährdungen des öffentlichen Verkehrsraumes entstehen können. Bereits entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
7. Für die Befestigung ist nur ummantelter Draht oder Kabelbinder zu verwenden. Das Befestigungsmaterial ist unbedingt zu entfernen und zu entsorgen.

Hinweis zur Sondernutzungserlaubnis:

Bei Verstößen gegen Festlegungen bzw. Auflagen des Bescheides oder bei Gefahr in Verzug können die Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Gemeinde Hartmannsdorf kostenpflichtig entfernt werden.